

Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt

151

Nr. 35

Sonntag, den 2. April

1921

Inhalt: Bekanntmachung über die Gültigkeitsdauer des Gesetzes betreffend die Handelskammer und die Versammlung eines Ehrbaren Kaufmanns. S. 151. — Ausführungsbestimmungen zu den Gesetzen über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte und über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsarbeiter vom 16. Februar 1921. S. 151. — Bekanntmachung über die Abgabe von Hofdenkmalen S. 160. — Bekanntmachung, betreffend Etablierung der Verordnung über den Verkehr mit Badmeiern und Wähl vom 8. April 1919. S. 160.

Bekanntmachungen des Senats.

Bekanntmachung

über die Gültigkeitsdauer des Gesetzes, betreffend die Handelskammer und die Versammlung eines Ehrbaren Kaufmanns.

Der Senat verkündet hierdurch als Gesetz, daß die Bürgerschaft beschloffen hat, daß das Gesetz, betreffend die Handelskammer und die Versammlung eines Ehrbaren Kaufmanns, vom 17. März 1919 seine Gültigkeit längstens bis zum 1. April 1922 behält.

Ausgefertigt Hamburg, den 1. April 1921.

Der Senat.

Ausführungsbestimmungen

zu den Gesetzen über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte und über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsarbeiter vom 16. Februar 1921.

Der Senat erläßt zu den Gesetzen über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsangestellte und über Gewährung von Ruhegeld und Hinterbliebenenversorgung für hamburgische Staatsarbeiter vom 16. Februar 1921 die nachstehenden Ausführungsbestimmungen:

a) Zu § 1 des Versorgungsgesetzes für Angestellte

1. Als Angestellte im Sinne des Gesetzes gelten diejenigen, die nach den jeweils geltenden Bestimmungen und Grundsätzen weder Beamte noch Arbeiter sind. Von der Geltung

des Gesetzes sind demgemäß ausgenommen die planmäßigen Beamten des hamburgischen Staates einschließlich der Kündigungsbeamten sowie die außerplanmäßigen Beamten.

2. Das Gesetz findet nur Anwendung auf vollbeschäftigte Angestellte. Als vollbeschäftigt sind auch diejenigen anzusehen, deren Arbeitstätigkeit durch das Dienstverhältnis zum Staat zwar nicht voll, wohl aber hauptsächlich in Anspruch genommen ist; im wesentlichen also alle diejenigen, die nach den früheren Senatsbeschlüssen Teuerungszuschläge zum vollen Satz bezogen haben.

3. Vorübergehend beschäftigte Hilfskräfte sowie Personen, die als Beamtenanwärter im Vorbereitungsdiensdienst oder sonst zu ihrer Ausbildung tätig sind, gelten nicht als Angestellte im Sinne des Gesetzes. Die Abgrenzung des Begriffes der vorübergehend beschäftigten Hilfskräfte hat nach den zur Zeit bestehenden Grundätzen des Angestelltenrechts (vgl. Tarifvertrag vom 21. Oktober 1920, § 1 Abs. 2 Ziffer 4, Ausführungsbestimmungen vom 15. November 1920, Ziffer 4) zu erfolgen.

4. Auf frühere mit Pension in den Ruhestand versetzte Beamte, die als Angestellte beschäftigt werden, sowie auf die Angehörigen der Ordnungspolizei findet das Gesetz keine Anwendung.

5. Grundbedingung für die Gewährung der Bezüge ist volle Dienstfähigkeit bei der Einstellung als Angestellter im Sinne des Gesetzes in den unmittelbaren hamburgischen Staatsdienst bzw. bei der Überführung in dieses Verhältnis. Maßgeblicher Zeitpunkt ist für Personen, die zunächst als vorübergehend beschäftigte Hilfskräfte (§ 1 Abs. 2 Ziffer 4 des Tarifvertrages) eingestellt sind, die Überführung in das Dienstverhältnis als Angestellter. Bei den im Vorbereitungsdiensdienst befindlichen oder im wesentlichen zum Zwecke ihrer weiteren Ausbildung beschäftigten Personen (§ 1 Abs. 2 Ziffer 5 des Tarifvertrages) ist im allgemeinen maßgeblich der Zeitpunkt der Beendigung des Vorbereitungsdiensdienstes bzw. der Ausbildungszeit.

Volle Arbeitsfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Kräfte und Sinne des Angestellten den Anforderungen genügen, die an vollbeschäftigte gesunde Angestellte gleicher Art in dem gleichen oder in einem ähnlichen Betriebe oder Betriebszweige des Staates gestellt werden.

6. Kriegsbeschädigte, die als Angestellte beim Staat beschäftigt werden, fallen auch dann unter das Gesetz, wenn sie nicht voll leistungsfähig sind (§ 1 Abs. 4 des Tarifvertrages).

7. Die Beschäftigungsbehörde hat Angestellte regelmäßig bei ihrer Einstellung als Angestellte durch ihren Vertrauensarzt auf Dienstfähigkeit untersuchen zu lassen. Kommt für Personen, die zunächst als vorübergehend beschäftigte Hilfskräfte (§ 1 Abs. 4 des Tarifvertrages) eingestellt sind, die Weiterbeschäftigung und die Überführung in das Dienstverhältnis als Angestellter in Frage, so ist die vertrauensärztliche Untersuchung vor dieser Überführung vorzunehmen. Bei den im Vorbereitungsdiensdienst befindlichen oder im wesentlichen zum Zwecke ihrer weiteren Ausbildung beschäftigten Personen erfolgt die Untersuchung regelmäßig nach Beendigung des Vorbereitungsdiensdienstes bzw. der Ausbildungszeit. Die Kosten der Untersuchung fallen der Behörde zur Last.

8. Bei den bereits vor dem 1. April 1921 als Angestellte im Dienst befindlichen Personen, die als voll dienstfähig eingestellt sind und beschäftigt werden, ist von einer nachträglichen ärztlichen Untersuchung abzusehen.

b) Zu § 1 des Versorgungsgesetzes für Arbeiter

1. Als Arbeiter gelten die Arbeitnehmer, die nach dem Betriebsstatutgesetz und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen zu den Arbeitern zählen.

2. Staatsarbeiter sind nach der Begriffsbestimmung des § 1 Abs. 1 nur die von den hamburgischen Behörden unmittelbar beschäftigten, voll erwerbsfähigen Arbeiter und Arbeiterinnen, deren Arbeitskraft durch ihre Tätigkeit im Staatsdienst dauernd und voll in Anspruch genommen wird. Diese Voraussetzungen liegen bei den Arbeitern vor, die den Lohnordnungen für die hamburgischen Staatsarbeiter, für die hamburgischen landwirtschaftlichen

Staatsarbeiter, für die bei der Marineverwaltung Cuxhaven beschäftigten hamburgischen Staatsarbeiter sowie für die Schiffsbesatzung der Marineverwaltung Hamburg und der Vaggeerei- bauabteilung unterstellt sind, außerdem bei den Forst- und Wegearbeitern, die von den Behörden in den hamburgischen Walddörfern beschäftigt werden.

3. Ohne Rücksicht auf die Dauer ihrer täglichen Arbeitszeit gelten auch die Schichtarbeiter, die einer der bezeichneten Lohnordnungen unterstellt sind, als vollbeschäftigte Staatsarbeiter im Sinne des § 1 Abs. 1, da ihre Arbeitskraft durch ihre Tätigkeit im Staatsdienst voll in Anspruch genommen wird. Diese werden ebenso wie die übrigen vollbeschäftigten Staatsarbeiter in diesen Ausführungsbestimmungen als Vollarbeiter bezeichnet.

4. Die im § 1 Abs. 2 bezeichneten Arbeiter werden in diesen Bestimmungen als Teilarbeiter bezeichnet. Das sind somit diejenigen Arbeiter im unmittelbaren Dienst des Staates, deren Arbeitskraft durch ihren Dienst nicht voll in Anspruch genommen wird, wie z. B. die Scheuerfrauen. Die Teilarbeiter können zwar ebenfalls Ruhe-lohn erhalten, ihre Hinterbliebenen erhalten aber keine Versorgung.

5. Grundbedingung für die Gewährung der Bezüge ist sowohl für Vollarbeiter wie für Teilarbeiter ihre volle Arbeitsfähigkeit bei der Überführung in das Verhältnis als Staatsarbeiter oder beim Eintritt in ein unmittelbares und dauerndes Dienstverhältnis zum Staate.

Volle Arbeitsfähigkeit ist dann anzunehmen, wenn die Kräfte und Sinne des Arbeiters den Anforderungen genügen, die an voll beschäftigte gesunde Staatsarbeiter gleicher Art in dem gleichen oder einem ähnlichen Betriebe oder Betriebszweige des Staates gestellt werden.

6. Wenn nach der Überführung in das Dienstverhältnis als Staatsarbeiter die Arbeitsfähigkeit infolge von Unfällen, Krankheiten oder Gebrechen herabgemindert wird, so steht dieser Umstand der Gewährung der Bezüge nicht entgegen. Minderarbeiter der Allgemeinen Armentanstalt sowie andere bereits bei Beginn ihres Dienstes minderertverbsfähige Arbeiter können andererseits die Versorgungsbezüge nicht erhalten.

7. Kriegsbeschädigte, die zur Zeit des Kriegsausbruches in unmittelbaren Diensten des hamburgischen Staates standen und nach ihrer Entlassung aus dem Seeresdienst die Arbeit im hamburgischen Staatsdienst ohne schuldhaftes Zögern wiederaufnahmen, können für die Gewährung von Ruhe-lohn in Betracht, sofern sie beim Eintritt in den Dienst des hamburgischen Staates als Staatsarbeiter voll arbeitsfähig waren. Dergleichen kann denjenigen Kriegsbeschädigten — ohne Rücksicht auf den Zeitpunkt ihres Eintritts in den unmittelbaren Dienst des hamburgischen Staates und auf die Höhe der von ihnen bezogenen Renten — Ruhe-lohn gewährt werden, die als voll arbeitsfähig unter die Lohnordnungen fallen. Dagegen erhalten Kriegsbeschädigte, die zur Zeit des Kriegsausbruches nicht in hamburgischen Staatsdienst standen, Ruhe-lohn nicht, wenn sie als nicht voll arbeitsfähig der Lohnordnung nicht unterstanden und nach den besonderen Sägen für Kriegsbeschädigte (Ziffer V der Zusammenfassung der ab 1. Juli 1920 für hamburgische Staatsarbeiter gültigen Lohnsätze) entlohnt wurden.

8. Die Beschäftigungsbehörde hat Vollarbeiter vor ihrer Einstellung als Staatsarbeiter oder Überführung in das Staatsarbeiterverhältnis durch ihren Vertrauensarzt auf ihre Arbeitsfähigkeit untersuchen zu lassen. Es ist Sache der Beschäftigungsbehörde, die Anforderungen festzustellen, welche sie an voll arbeitsfähige Arbeiter stellt. Die Kosten der Untersuchung fallen der Behörde zur Last. Teilarbeiter sind nach Ablauf eines Dienstjahres ebenfalls untersuchen zu lassen, wenn sich Bedenken gegen ihre Arbeitsfähigkeit ergeben.

Die Untersuchung soll bei Hilfsarbeitern, die auf unbestimmte Zeit angenommen werden (§ 1 Abs. 5 Ziff. 2), vor ihrer Einstellung, im übrigen regelmäßig bereits mit Ablauf des ersten Jahres ununterbrochener Tätigkeit als Hilfsarbeiter erfolgen, bei den vorübergehend beschäftigten Hilfsarbeitern mit Ablauf einer zusammenhängenden Beschäftigungszeit von 156 Wochen, wenn sie als Staatsarbeiter weiterbeschäftigt werden sollen.

Bei den bereits vor dem 1. April 1921 als Staatsarbeiter geführten Personen, die als voll arbeitsfähig eingestellt sind, beschäftigt und entlohnt werden, ist von einer nachträglichen ärztlichen Untersuchung abzusehen. Die am 1. April 1921 mehr als ein Jahr beschäftigt gewesenene Teilnehmer sind nur dann noch ärztlich untersuchen zu lassen, wenn Bedenken gegen ihre Arbeitsfähigkeit bestehen; wenn sie bereits mehr als 6 Jahre beschäftigt sind, ist auch bei etwaigen Bedenken von ihrer ärztlichen Untersuchung abzusehen.

9. Die vor dem 1. April 1921 bereits als Staatsarbeiter geführten Arbeiter, die als voll arbeitsfähig eingestellt sind, bleiben weiterhin Staatsarbeiter, auch wenn sie noch kein volles Jahr im unmittelbaren Dienste des Staates stehen. Andererseits gelten für die vor-gezeigte Zeit als Hilfsarbeiter nur die Arbeiter, die derzeit als solche geführt wurden.

Als bald nach Veröffentlichung dieser Ausführungsbestimmungen haben die Behörden den Hilfsarbeitern zu eröffnen, ob sie als „zu einem vorübergehenden Zweck angenommen“ oder als „ausbilsweise beschäftigt“ (§ 1 Abs. 5 Ziff. 1a und b) gelten. Eine ausbilsweise Beschäftigung ist dann anzunehmen, wenn der Hilfsarbeiter für einen erkrankten oder beurlaubten Staatsarbeiter eingestellt wurde.

10. In den Zeitraum, der nach § 1 Abs. 5 Ziffer 1 und 2 als Höchstgrenze für die Dauer der Beschäftigung als Hilfsarbeiter festgesetzt worden ist, werden Arbeitsunterbrechungen durch Krankheit oder Beurlaubungen, für die nach den Bestimmungen der Lohnordnungen Lohnfortzahlung gewährt wird, eingerechnet.

Zu § 3

1. Als anrechnungsfähige Dienstzeit wird — soweit nicht § 3 Ziffer 8 des Versorgungs-gesetzes für Arbeiter eine Ausnahme zuläßt — nur eine Tätigkeit im unmittelbaren hamburgischen Staatsdienst berücksichtigt. Die Anrechnung außerhamburgischer Staatsdienstzeit sowie eine Beschäftigung bei anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts ist grundsätzlich nicht zugelassen.

Bei Angestellten wird die Zeit der Tätigkeit als vorübergehend beschäftigte Hilfskraft im hamburgischen Staatsdienst bei der Feststellung der anrechnungsfähigen Dienstzeit nicht berücksichtigt. Nach den zur Zeit geltenden Grundätzen soll die Zeit einer vorübergehenden Beschäftigung regelmäßig die Dauer von 6 Monaten nicht übersteigen. Besonders geregelt sind im Gesetz diejenigen Fälle, in denen während des Krieges oder unmittelbar nach dem Kriege Personen als unständig Beschäftigte eingestellt worden sind. Weder bestand allgemein bei ihrer Einstellung bei den Behörden die Absicht, diese Angestellten dauernd zu behalten, noch konnten die Eingestellten damit rechnen, dauernd Beschäftigung im Staatsdienst zu finden. Wenn trotzdem eine große Zahl solcher Angestellten länger beschäftigt worden ist, als ursprünglich beabsichtigt sein mochte, so hatte dies vielfach seinen Grund in den durch den Ausgang des Krieges herbeigeführten besonderen wirtschaftlichen Verhältnissen. Solche Angestellte, sofern sie noch jetzt im Staatsdienst sind, können nach den jetzigen Grundätzen des Angestelltenrechts allerdings nicht mehr als vorübergehend Beschäftigte angesehen werden, vielmehr gelten sie jetzt als Angestellte schlechthin. Die Zeit der vorerwähnten Beschäftigung überhaupt nicht anzurechnen, wäre unbillig; es ist daher zugelassen, in diesen Fällen eine über 3 Jahre hinausgehende Zeit solcher Beschäftigung anzurechnen. Eine andere Behandlung kann für die Fälle gerechtfertigt sein, in denen zwar zunächst jemand als vorübergehend Beschäftigter eingestellt ist, diese Einstellung als vorübergehend Beschäftigter aber ihren Grund hatte in den seinerzeit bestehenden Verordnungen, nach denen die Einstellung ständig beschäftigter Hilfskräfte überhaupt unterjagt war und demgemäß die Betroffenen lediglich aus diesem Grunde als unständig Beschäftigte eingestellt waren, was nicht geschehen wäre, wenn eine dem entgegenstehende Verfügung nicht bestanden hätte. Solche Fälle können im Rahmen der Härtebestimmungen berücksichtigt werden.

2. Als Dienstzeiten werden auch angerechnet die Urlaubszeiten, während deren die Vergütung oder der Lohn fortgezahlt wird. Urlaubszeiten, für welche Vergütung oder Lohn

nicht oder nicht mehr fortgezählt wird, gelten im Umfange des § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht als Arbeitsunterbrechung, werden aber nicht als Dienstzeiten angerechnet.

3. Urlaubs- und Krankheitszeiten, die als Dienstzeiten angerechnet werden, sind bei Berechnung der Fristen einzuzurechnen, für welche Arbeitsunterbrechungen nach § 3 Abs. 3 Satz 2 nicht als Unterbrechungen der Dienstzeit im Sinne des § 3 Abs. 1 Ziffer 2 gelten.

4. Bei den Staatsarbeitern, die bereits in der vorgeleglichen Zeit als Staatsarbeiter geführt waren, wird ohne Rücksicht auf die Bestimmung in § 1 Abs. 5 Ziffer 2 auch dann, wenn sie vor ihrer Einstellung oder Überführung in das Staatsarbeiterverhältnis kein volles Dienstjahr als Hilfsarbeiter tätig gewesen sind, die ganze nach dem 25. Lebensjahr ununterbrochen zurückgelegte Dienstzeit als Staatsarbeiter angerechnet.

Auf die in der vorgeleglichen Zeit verbrachte Dienstzeit als Hilfsarbeiter findet § 3 Abs. 7 Anwendung.

5. Zur Prüfung der ununterbrochenen Dienstzeit und zur Feststellung der anrechnungsfähigen Dienstzeiten haben die Beschäftigungsbehörden für jeden bei ihnen geführten Angestellten oder Voll- oder Teilarbeiter für die Zeit vom 1. April 1921 an eine Beschäftigungskarte anzulegen.

Die Führung und Aufbewahrung der Karte ist Sache der jeweiligen Beschäftigungsbehörde. Die Karte ist jeweils im Laufe des Monats Mai dem Arbeiter oder Angestellten zur Anerkennung vorzulegen. Die Anerkennung erfolgt durch Namensunterschrift auf der Rückseite der Karte.

Eine gefüllte Beschäftigungskarte ist nach Anerkennung der Ausführungsbehörde zu übersenden und dafür eine neue Karte für die Folgezeit unter fortlaufender Nummer anzulegen. Wird der Arbeiter entlassen oder tritt er zu einer anderen Behörde über, so ist die Karte ebenfalls an die Ausführungsbehörde abzugeben. Für einen wiederertratenen oder zu einer anderen Behörde übertragenen Angestellten oder Arbeiter ist eine neue Karte mit der Nr. 1 für die weitere Zeit anzulegen.

6. Für die bereits vor dem 1. April 1921 ständig beschäftigten Angestellten und Voll- und Teilarbeiter sind für die Zeit bis zum 31. März 1921 besondere Beschäftigungskarten auszustellen und nach ihrer Anerkennung bis spätestens zum 1. Juli 1921 der Ausführungsbehörde einzureichen.

7. Die Beschäftigungskarten liefert die Ausführungsbehörde.

Zu § 5

I.

Gang des Verfahrens.

1. Die Angestellten oder Arbeiter und die Hinterbliebenen der im Dienst gestorbenen Angestellten oder Arbeiter sollen die Anträge auf Ruhegeld bzw. Ruhelohn oder Hinterbliebenenversorgung bei der Behörde stellen, bei welcher der Angestellte oder Arbeiter beschäftigt ist oder zuletzt beschäftigt war (Beschäftigungsbehörde). Die Anträge der Hinterbliebenen von Ruhegeld-/lohnempfängern sind bei der Ausführungsbehörde zu stellen.

Die Beschäftigungsbehörden sollen ihrerseits die Bewahrung von Ruhegeld-/lohn für Angestellte oder Arbeiter beantragen, welche es unterlassen, Ruhegeld-/lohn zu beantragen, obgleich sie offenbar dienst- oder arbeitsunfähig sind und ihre Weiterbeschäftigung im dienstlichen Interesse nicht möglich erscheint. Für die mit Ruhegeld-/lohn ausgedehnten Angestellten oder Arbeiter dürfen andere bis auf weiteres nur mit Zustimmung der Senatskommission für die Verwaltungsreform eingestellt werden.

2. Die Beschäftigungsbehörden haben die bei ihnen oder von ihnen gestellten Anträge vorzubereiten, die zur Begründung erforderlichen Unterlagen auf ihre Kosten zu beschaffen und beizufügen, sowie die Anträge zu begutachten. Sie übergeben die Anträge mit den Unterlagen, etwa vorhandenen Personalakten und ihrer gutachtlichen Äußerung der Ausführungsbehörde.

3. Die Ausführungsbehörde prüft die Anträge, ergänzt noch fehlende Unterlagen und klart Jrocise! tatsächlicher Art auf. Sind die Voraussetzungen für die Gewährung der Bezüge zweifelstfrei gegeben, so berechnet sie die Bezüge und teilt sie den Berechtigten in einem vorläufigen Bescheide mit der Aufforderung mit, sich binnen einer Frist von 14 Tagen schriftlich oder mündlich darüber zu äußern, ob sie damit einverstanden sind. Wird die Erklärung innerhalb der Frist nicht abgegeben, so wird das Einverständnis angenommen.

Die Ausführungsbehörde führt die Entscheidung des Senats über die Anträge herbei. Bestehen Bedenken gegen die Gewährung der Bezüge oder erscheint die Anwendung der Härtebestimmung am Plage, so weist die Aufsichtsbehörde in ihrem Bericht an den Senat hierauf besonders hin. Der Entscheid des Senats ist durch Vermittlung der Ausführungsbehörde dem Antragsteller oder Berechtigten zuzustellen. Bescheide über die bei oder von den Beschäftigungsbehörden gestellten Anträge sind diesen in Abschrift mitzuteilen.

4. Die Zahlung der festgesetzten Bezüge erfolgt durch die Ausführungsbehörde.

II.

Allgemeine Erfordernisse für die Anträge auf Versorgung.

1. Jedem Antrage ist die laufende Beschäftigungsart nach Anerkennung beizufügen.
2. Ist die Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit oder der Tod durch einen nicht selbstverschuldeten, in Ausübung des Dienstes herbeigeführten Unfall herbeigeführt, so sind die darüber erwachsenen Akten beizufügen, wobei zu bemerken ist, ob es sich um einen Betriebsunfall handelt, ein Anspruch auf Unfallrente erhoben ist und gegen welchen Versicherungsträger, wenn sich dies nicht aus den Akten ergibt.
3. Es ist ausdrücklich zu bemerken, ob der Angestellte oder Arbeiter beim Eintritt in das Dienstverhältnis oder bei seiner Überführung in das Verhältnis als Angestellter oder Staatsarbeiter voll dienst- oder arbeitsfähig war, für Kriegsgeschädigte, ob sie bereits bei Kriegsausbruch im Staatsdienst gestanden haben, bei ihrem Eintritt in den Kriegsdienst voll arbeitsfähig waren und nach ihrer Entlassung die Arbeit unverzüglich wiederaufgenommen haben.
4. Wenn infolge einer Unterbrechung der Beschäftigung eine neue Wartezeit zuzulegen war und diese nicht voll erfüllt ist, so ist zu prüfen und zu bemerken, ob nicht besondere Umstände vorliegen, welche den Verlust der Versorgung als besondere Härte erscheinen lassen.
5. Für Arbeiter ist der regelmäßige Grundlohn des letzten Dienstjahres anzugeben, hat er sich währenddessen verändert, ist der Durchschnitt unter Berücksichtigung der Bezugszeiten zu nehmen. Bei Teilarbeitern sind auch die im Tagesdurchschnitt der letzten 3 Dienstjahre geleisteten Arbeitsstunden zu berechnen und anzugeben. Für Angestellte ist die zuletzt bezogene Grundvergütung und der zugehörige Durchschnittssatz des Ortszuschlages anzugeben.
6. Außerdem ist für jeden Bezugsberechtigten festzustellen, ob er Militärversicherungsberechtigter, Renten aus der Invaliden- und Hinterbliebenenversicherung des Reiches, der Angestelltenversicherung des Reiches oder Hamburgs, aus der Versorgungskasse, aus der Unfallversicherung oder aus anderen Fürsorgeeinrichtungen bezieht, von welcher Anstalt oder Klasse und in welcher Höhe nebst den Zulagen und Beihilfen. Die Angaben der Antragsteller darüber sind schriftlich niederzulegen und von ihnen zu unterzeichnen.
7. Die Behörde hat auch anzugeben: bei Anträgen auf Ruhelohn und Ruhegeld, wann der Antragsteller aus dem Dienste ausscheiden soll oder ausgeschieden ist und letzterenfalls aus welchem Grunde; bei Anträgen auf Hinterbliebenenversorgung, für wie lange die Vergütung oder der Lohn gezahlt ist oder wird.
8. In ihrem Gutachten hat sich die Behörde darüber auszusprechen, ob die gesetzlichen Voraussetzungen für den Bezug der Versorgung vorliegen oder ob und aus welchen Gründen sie nicht gegeben sind.

9. Die Ausführungsbehörde wird Muster oder Vordrucke für die Anträge und Gutachten aufstellen und den Behörden liefern.

III.

Besondere Erfordernisse für die einzelnen Arten von Anträgen.

1a. Bei Anträgen auf Ruhegeld oder Ruhelohn wegen Dienstunfähigkeit oder Arbeitsunfähigkeit (§ 1 Abs. 1 Ziffer 1) hat die Behörde ein arztärztliches Gutachten über die Dienst- oder Arbeitsunfähigkeit, ihre Ursachen und ihre Dauer durch Vermittlung des Gesundheitsamts einzuziehen. Für die Gutachten sind von der Ausführungsbehörde zu liefernde Vordrucke zu verwenden.

1b. Bei den Anträgen auf Ruhegeld oder Ruhelohn wegen Alters (§ 1 Abs. 1 Ziffer 2) ist der Geburtschein beizufügen.

Bei Ruhegeld- (lohn-) anträgen von weiblichen Angestellten oder Arbeiterinnen ist noch anzugeben, ob sie ledig, geschieden, verwitwet oder verheiratet sind. Für Witwen ist die Sterbeurkunde des Mannes beizufügen. Für Ehefrauen ist festzustellen, ob ihr Mann nicht mehr voll arbeitsfähig ist. Ihre diesbezüglichen schriftlich niederzulegenden Angaben mit den weiteren Feststellungen der Behörde sind dem Antrage beizufügen. Anträge von Ehefrauen, deren Mann noch lebt und voll arbeitsfähig ist, sind unbegründet. Wenn die Frau nicht nachweisen kann, daß die Arbeitsfähigkeit ihres Mannes dauernd herabgesetzt ist, so ist der Antrag aussichtslos. Wenn die Frau aber auf ihrem Antrage trotz Belchrung verharret, so ist der Antrag weiterzubearbeiten und weiterzugeben. Zieht die Frau den Antrag zurück, so ist sie zu belehren, daß sie den Antrag wiederholen kann, wenn ihr Mann stirbt oder seine Arbeitsfähigkeit nachweislich nachläßt.

2. Bei Anträgen auf Witwen- oder Witwergeld ist die Sterbeurkunde des (der) Verstorbenen und die Heiratsurkunde beizufügen, außerdem eine ausdrückliche Erklärung des Antragstellers, daß die Ehe bis zum Tode bestanden hat.

Bei Anträgen auf Witwergeld ist außerdem ein arztärztliches Gutachten über die Erwerbsunfähigkeit in derselben Weise und Art wie bei Ruhegeld- (lohn-) anträgen wegen Arbeitsunfähigkeit einzuziehen und beizufügen.

3. Anträge auf Waisengeld für Kinder von im Dienst verstorbenen Angestellten oder Arbeitern sind, wenn möglich, mit dem Antrage auf Witwen- oder Witwergeld zu verbinden. Ist dies nicht möglich, weil die Kinder Vollwaisen oder uneheliche Kinder oder Kinder aus geschiedener Ehe oder Kinder einer gestorbenen Angestellten oder Staatsarbeiterin sind, deren Witwer noch nicht voll erwerbsfähig ist, so sind besondere Anträge aufzunehmen, welche der gesetzliche Vertreter zu stellen hat. Dessen Legitimation ist zu prüfen; er ist auch in dem Antrage genau zu bezeichnen.

a) Bei allen Anträgen auf Waisengeld sind die Geburtsurkunden und bei legitimierten und adoptierten Kindern die diesbezüglichen standesamtlichen Urkunden beizufügen; auch ist festzustellen, ob der Verstorbene den Waisen tatsächlich den Unterhalt, d. h. überwiegend und regelmäßig gewährt hat, bei Kindern über 14 Jahre außerdem, ob sie eigenes reichssteuerpflichtiges Einkommen haben und gegebenenfalls wie hoch dieses ist.

b) Handelt es sich um selbständig zu stellende Anträge für eheliche Halbwaisen, deren überlebender Elternteil kein Witwen- oder Witwergeld erhalten kann, so ist auch dies und der Grund dafür anzugeben. Handelt es sich um ein uneheliches Kind eines gestorbenen männlichen Angestellten oder Staatsarbeiters, so ist ferner die Urkunde über die Anerkennung der Vaterschaft beizufügen. Ist das Kind Vollwaise, so ist auch die Sterbeurkunde des anderen Elternteils beizufügen.

Handelt es sich um eheliche oder legitimierte oder adoptierte Kinder einer gestorbenen Angestellten oder Staatsarbeiterin und ist ihr Ehemann noch am

Leben, aber nicht voll erwerbsunfähig (also nicht Witwergeldberechtigt), so ist besonders festzustellen, ob, aus welchen Gründen und in welchem Maße seine Arbeitsfähigkeit herabgesetzt ist. Die für die Ruhegeld- (Lohn-) anträge von Ehefrauen unter Ziffer 1 b Abs 2 gegebene Vorschrift ist entsprechend auch hier anzuwenden.

IV.

Die Entgegennahme und Vorbereitung der Anträge der Hinterbliebenen von Ruhegeld- oder Ruhelohnpfängern erfolgt durch die Ausführungsbehörde unter sinnentsprechender Anwendung der vorstehenden Vorschriften. Die Behörde soll beim Tode von Ruhegeld- oder Ruhelohnpfängern ermitteln, ob diese Witwen oder Kinder unter 14 Jahren hinterlassen haben, und alsdann die Berechtigten tunlichst veranlassen, die erforderlichen Anträge zu stellen.

Zu § 10

Die Zahlung von Ruhegeld oder Ruhelohn und des Zuschlages hört auch auf, wenn der Empfänger durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Zu § 15

Die Zahlung des Witwen- oder Witwergeldes und des Zuschlages hört auch auf, wenn der Empfänger durch rechtskräftiges Urteil die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.

Das Witwen- oder Witwergeld mit dem Teuerungszuschlag ruht auch, wenn der Witwe oder dem Witwer ein Ruhegeld oder Ruhelohn auf Grund dieses Gesetzes gewährt wird. Ist das Ruhegeld oder der Ruhelohn niedriger als das Witwen- oder Witwergeld, so wird der übersteigende Betrag des Witwen- oder Witwergeldes gezahlt.

Zu § 18

1. Witwen- (Witwer-) geld, Waisengeld, Kinderzuschläge und Teuerungszuschlag werden nicht gewährt, wenn die Eheschließung innerhalb der letzten 6 Monate vor dem Tode des Angestellten oder Staatsarbeiters erfolgt ist und triftige Gründe für die Annahme bestehen, daß die Ehe nur zu dem Zwecke geschlossen wurde, um die Voraussetzungen für die Gewährung von Hinterbliebenenversorgung zu schaffen.

2. Wird neben Witwen- (Witwer-) geld Waisengeld gewährt und übersteigen beide zusammen den Betrag des Ruhegeldes oder Ruhelohns, welcher der Berechnung des Witwen- (Witwer-) geldes zugrunde liegt, so tritt bis zu diesem Betrag eine verhältnismäßige Kürzung der Bezüge ein.

Das gleiche gilt, wenn das an mehrere Kinder gewährte Waisengeld in seinem Gesamtbetrag den Betrag des Ruhegeldes und Ruhelohns übersteigt, welcher der Berechnung des für die Bemessung des Waisengeldes maßgebenden Witwen- (Witwer-) geldes zugrunde liegt.

Beim Tode eines Angestellten sind gemäß § 21 Ziffer 4 des Tarifvertrages die Dienstbezüge des Sterbemonats, soweit Zahlung nicht bereits erfolgt ist, sowie des auf den Sterbemonat folgenden Monats zu zahlen. Mit Ablauf dieser Zeit setzt die Zahlung der Versorgung aus diesem Gesetz ein.

Zu § 19

Die Zahlung der Bezüge beginnt mit dem Tage, der demjenigen folgt, für welchen der Angestellte oder Arbeiter oder seine Hinterbliebenen zuletzt den Lohn empfangen oder empfangen haben.